



HAUSORDNUNG & VERHALTENSVEREINBARUNG

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Unser Bildungszentrum ist ein Ort des gemeinsamen Lehrens und Lernens. Ein Ort, der es allen Beteiligten erlaubt zu lernen, zu wachsen, sich selbst zu finden, jemand zu sein, eine Stimme zu haben – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Erstsprache. Deshalb stehen Wissensvermittlung, Entwicklung sozialer Fähigkeiten, Entdecken des eigenen kreativen Potentials und ein nachhaltig bewusster Umgang mit Mensch und Natur im Fokus unseres Tuns. Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind gleichermaßen dafür verantwortlich, dass diese Ziele erreicht werden können.

1. ICH ACHE AUF MICH

1.1. Regelmäßigkeit

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht, alle Schulveranstaltungen und unverbindliche Übungen, für die sie sich angemeldet haben, regelmäßig zu besuchen. Jedes Fernbleiben von der Schule muss umgehend mündlich oder schriftlich von einem Erziehungsberechtigten gemeldet werden. WhatsApp Nachrichten und Teams-Nachrichten auf Endgeräten der Schülerinnen und Schüler werden nicht toleriert.

In besonderen Fällen bzw. bei längerer Abwesenheitsdauer kann die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangt werden. Dies gilt auch für die Nichtteilnahme am Sportunterricht. Eine Nichtteilnahme am Turnunterricht ist keine Befreiung vom Sportunterricht, es besteht Anwesenheitspflicht.

1.2. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit

- **Einlass in das Schulgebäude:** ab 6.30 Uhr für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten ist verpflichtend, da um diese Uhrzeit keine Aufsicht gegeben ist. Die Schülerinnen und Schüler haben sich im Untergeschoß aufzuhalten!
- **Einlass in die Klasse:** 7.50 Uhr
- **Unterrichtsbeginn:** 7.55 Uhr **Unterrichtsende:** laut Stundenplan

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer kommen pünktlich in die Unterrichtsstunden. Bei verspätetem Eintreffen entschuldigen sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer und geben eine Erklärung für ihre Verspätung ab. Ein verspätetes Eintreffen bzw. das vorzeitige Verlassen des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern muss schriftlich oder per Telefon vom Erziehungsberechtigten begründet



werden. Arzt- und Ambulanzbesuche ohne akuten Anlass haben weitgehend in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, ist die Entlassung der Schülerin bzw. des Schülers nur nach telefonischer Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten und einer persönlichen Abholung möglich.

Sollte es zu kurzfristigen Änderungen des Stundenplans (Stundenentfall) kommen, erfolgt eine Eintragung im (digitalen) Mitteilungsheft oder in Ausnahmefällen eine telefonische Verständigung. Bei fehlender Unterschrift oder Nichterreichbarkeit eines Erziehungsberechtigten wird für eine Aufsicht bis zum regulären Unterrichtsende gesorgt. Nach Unterrichtsende ist das Schulhaus zu verlassen. Mit schriftlicher Genehmigung der Eltern dürfen sich Fahrschülerinnen und Fahrschüler, bis zur Abfahrt des Busses, im Untergeschoß aufhalten.

1.3. Unterrichtsmittel

So wie auch Lehrerinnen und Lehrer die vorbereiteten Unterrichtsmittel mitbringen, halten die Schülerinnen und Schüler auch die notwendigen Unterrichtsmittel zu Stundenbeginn bereit und kontrollieren diese regelmäßig auf den entsprechenden Zustand und die Vollständigkeit. Einige Unterrichtsmittel (Wörterbuch, Atlas, Zeichenmaterial,...) können in den dafür vorgesehenen Regalen in der Klasse aufbewahrt werden.

Die Windows Tablets sind Lehr- und Unterrichtsmittel. Der Umgang mit den digitalen Endgeräten ist in einer gesonderten Verhaltensvereinbarung beschrieben

1.4. Mitarbeit und Nacharbeit

Ein wesentlicher Bestandteil produktiven Unterrichts ist die konstruktive Mitarbeit jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers. Der zugeteilte Sitzplatz darf während des Unterrichts nicht ohne Erlaubnis der Lehrperson verlassen werden. Störende Zweiergespräche, Essen, Trinken und Kaugummikauen sind nicht gestattet.

Jene, die Arbeitsaufträge während der Unterrichtszeit nicht erledigen, müssen diese in selbständiger Arbeit zuhause fertigstellen und der Lehrperson vorlegen.

Im Sinne der Erziehung zur Selbständigkeit sind die Schülerinnen und Schüler für das Nachlernen von versäumtem Stoff selbst verantwortlich.

1.5. Kleidung

Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht und an Schulveranstaltungen gepflegt und in einer, den jeweiligen Erfordernissen, entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Kopfbedeckungen sind im Schulhaus untersagt. Das Tragen von Kopftüchern ab dem 10. Lebensjahr ist erlaubt.

Das Tragen von Hausschuhen ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Als Hausschuhe gelten: Hausschlapfen, Crocs, Filzpantoffeln und Badeschlapfen.

Im Sportunterricht ist Sportkleidung erforderlich. Aus Sicherheitsgründen müssen hängende Schmuckgegenstände und diverse andere Gegenstände am Körper vor dem



Sportunterricht abgenommen werden. Bei Turnschuhen ist auf eine helle, nicht färbende Sohle zu achten.

1.6. Pause und Unterrichtsende

Pausen dienen grundsätzlich der Erholung und der körperlichen Stärkung. Die Pausenaufsicht haltenden Lehrpersonen achten auf die Einhaltung der Regeln und sind Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler.

In der großen Pause besteht die Möglichkeit im Tiefparterre Tischfußball oder Tischtennis zu spielen. Andere Ballspiele sind aus Sicherheitsgründen im gesamten Schulgebäude verboten. Die Klassenräume werden während der großen Pause versperrt.

In den kurzen Pausen bleiben alle Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen.

Raufen, Pfeifen, Lärmen und Herumtollen ist in keiner Pause gestattet.

Nach Unterrichtsende werden die Schülerinnen und Schüler vor der Klasse entlassen und begeben sich selbständig in die Garderobe im Tiefparterre. Die Klassen werden stets sauber hinterlassen, freitags werden die Bankfächer ausgeräumt.

1.7. Gesundheit

Im Sinne einer gesundheitsfördernden Umgebung und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist den Schülerinnen und Schülern der Konsum von Alkohol, Nikotin, Suchtmitteln und Energydrinks im Schulhaus und am gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt auch für sämtliche Schulveranstaltungen. Bei Verstößen wird umgehend Kontakt mit dem Elternhaus aufgenommen. Bei schweren Verstößen wird Polizei und die Bezirkshauptmannschaft (Jugend- und Wohlfahrtsbehörde) informiert. Infektionskrankheiten (z.B. Schafblattern), aber auch Läuse müssen sofort gemeldet werden.

2. ICH ACHE AUF ANDERE

2.1. Verantwortung und Aufgaben

Übernommene Aufgaben, Ämter und Verpflichtungen (Klassensprecher, Klassenordner,...) werden verantwortungsbewusst ausgeführt. Alle Schülerinnen und Schüler unterstützen die gewählten Klassensprecher bei ihrer Arbeit. Hausübungen und andere Arbeitsaufträge werden sorgfältig und pünktlich erledigt.



2.2. Kommunikation

Für Anliegen, welche die gesamte Klasse betreffen, sind Klassensprecher und Klassenvorstände die ersten Ansprechpersonen. Zur Klärung von Problemen zwischen Mitschülern wird, unter Anwesenheit der Klassenvorstände, ein Klassenrat einberufen. Für Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und einzelnen Lehrern wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten. Das (digitale) Mitteilungsheft ist ein wichtiges Kommunikationsmittel zwischen Elternhaus und Schule. Es dient der Information in beide Richtungen. Deshalb ist es wichtig, dass es regelmäßig von den Erziehungsberechtigten eingesehen wird.

2.3. Konfliktlösung

Mit unserem Verhalten tragen wir zu unserem Schulklima bei. Wir begegnen uns deshalb höflich und respektvoll. Bei Problemen gilt es diese dort zu lösen, wo sie entstanden sind. Gewalt ist niemals die Lösung eines Konflikts! In manchen Fällen kann es hilfreich sein, einen unbeteiligten Dritten (z.B. Betreuungslehrer) zu Rate zu ziehen.

2.4. Achtung und Toleranz

Jeder hat das Recht auf einen eigenen persönlichen Bereich sowie auf Achtung und Wertschätzung der eigenen Person. Alle im Schulhaus tätigen Personen sowie die Eltern sind um ein positives Klima in unserer Schule bemüht und fördern deren Entwicklung. Wir verhalten uns tolerant gegenüber anderen, grenzen niemanden aus und nutzen Schwächen anderer nicht aus.

2.5. Höflichkeit

Ein freundlicher und respektvoller Umgangston im Schulhaus erleichtert das tägliche Miteinander, fördert eine gute Zusammenarbeit und trägt zum Wohlbefinden aller bei. Das höfliche Grüßen und das Anklopfen an Klassen- und Konferenzimmertüren sind für uns im gesamten Schulgebäude selbstverständlich. Wir bemühen uns um gegenseitiges Verständnis, geben eigene Fehler zu und gehen beim anderen von einer positiven Absicht und gutem Willen aus. Im Falle eines verspäteten Eintreffens und bei Fehlverhalten ist eine höfliche Entschuldigung angebracht. Wortmeldungen im Unterricht haben durch Heben der Hand zu erfolgen.

2.6. Sicherheit

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Sicherheit. Schülerinnen und Schüler, die mit ihrem Verhalten im Unterricht ihre eigene oder die Sicherheit von Mitschülerinnen und Mitschülern gefährden, werden nachweislich und unter Androhung des Ausschlusses vom weiteren Unterricht ermahnt. Bleibt diese Ermahnung wirkungslos, erfolgt nach Verständigung der Erziehungsberechtigten die Entlassung.



Gefährliche Gegenstände dürfen keinesfalls in die Schule mitgebracht werden. Abgenommene Gegenstände können nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung von den Erziehungsberechtigten in der Direktion abgeholt werden. In Katastrophen- und Gefahrensituationen ist den Anweisungen des Lehrpersonals und/oder der Durchsage mittels Lautsprecher unverzüglich Folge zu leisten bzw. nach dem Alarmplan vorzugehen. Bei Schulveranstaltungen ist den Sicherheitsbestimmungen vor Ort Folge zu leisten. Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Zustimmung der Direktion in der Schule aufhalten.

3. ICH ACHE AUF GEGENSTÄNDE

3.1. Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände

In allen Klassen- und Gruppenräumen gehen wir sorgsam mit dem Schuleigentum um. Alle Klassenschränke und Bankfächer sind sauber zu halten. Mutwillige Beschädigungen oder Beschmutzungen schulischer Einrichtungsgegenstände oder Lehrmittel sind sofort zu melden. Schülerinnen und Schüler können zur Reinigung und zur Reparatur dieser Gegenstände herangezogen werden.

Die Schulküche, der Computerraum und der Chemiesaal werden nur in Begleitung einer Lehrperson betreten.

WC- Anlagen sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Abfall wird in die im Gebäude aufgestellten Behälter gegeben.

3.2. Garderobe

Straßenschuhe, Jacken, Mäntel und Regenschirme sind vor Unterrichtsbeginn im Spind zu verstauen. Nach Unterrichtsende werden die Hausschuhe im Spind verwahrt. Jede Schülerin und jeder Schüler achtet auf seinen Spindschlüssel. Bei Verlust wird vom Schulwart ein Betrag zur Neuanschaffung eingehoben.

Skateboards und Scooter dürfen nicht in der Garderobe verwahrt werden. Fahrräder müssen am Radständer befestigt und gesichert werden. Fundgegenstände werden bis zum Ende des laufenden Schuljahres beim Schulwart gesammelt. Bei Nichtabholung werden sie am Ende jedes Schuljahres entsorgt.

3.3. Handys, Digitale Endgeräte & Co

Handys sind während der Unterrichtszeit im lautlosen Zustand im Spind aufzubewahren. Bei Nichtbeachtung wird das Handy für die Dauer des Unterrichtstages entzogen und in der Direktion hinterlegt. Bei einem einmaligen Verstoß wird das Gerät der Schülerin/ dem



Schüler nach Unterrichtsende ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen wird es nur den Erziehungsberechtigten persönlich übergeben.

Digitale Endgeräte sind im Unterricht nur auf Anweisung der Lehrperson einzusetzen.

Für alle elektronischen Geräte, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen, kann bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen werden.

4. ICH TRAGE DIE KONSEQUENZEN FÜR MEIN HANDELN

Lehrerinnen und Lehrer sind aufsichtspflichtig und entscheiden daher über disziplinarische Maßnahmen. Verstöße gegen diese Hausordnung und Verhaltensvereinbarung können je nach Schwere und Wiederholung folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

1. Pädagogisch begründete Sonderaufgaben (Nachholen versäumter Pflichten, vertiefende Zusatzübungen, usw.)
2. Verwahrung von Gegenständen (Handys, Tablets,...) in der Direktion
3. Beheben bzw. Bezahlen mutwillig entstandener Beschädigungen und Unterstützung der Arbeit des Schulwirts und des Reinigungspersonals
4. Verschlechterung der Verhaltensnote im Zeugnis
5. Information und klärendes Gespräch mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten
6. Entzug der Teilnahmeerlaubnis an freiwilligen Schulveranstaltungen
7. Betretungsverbot des Schulhauses vor 7.40 Uhr in der Früh
8. Versetzung in eine Parallelklasse oder an eine andere Schule
9. Disziplinarkonferenz und Androhung einer Suspendierung
10. Zeitliche Suspendierung vom Unterricht
11. Meldung und Anzeigen bei Behörden (Polizei, Jugend- und Wohlfahrtsbehörde,...)
12. Suspendierung von der Schule (Meldung an die zuständige Behörde)

Anmerkung zur Verhaltensnote:

Alle Lehrerinnen und Lehrer, die eine Schülerin bzw. einen Schüler unterrichten, diskutieren und beraten in einer Klassenkonferenz gemeinsam über die Verhaltensnote. Für ein „Wenig zufriedenstellend“ und ein „Nicht zufriedenstellend“ ist ein Mehrheitsbeschluss notwendig. Die Entscheidungen und Begründungen müssen protokolliert werden.

Positives Verhalten der Schülerinnen und Schüler wird durch Ermutigung, Lob, Dank und Anerkennung honoriert und verstärkt.

Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulschlichtung und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen nur in der 5. Bis 7. Schulstufe zu erfolgen.



Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz (SCHUG):

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SCHUG § 21 (3): Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der Hausordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

SCHUG § 18, Abs. 5: Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, mangelnde Mitarbeit (z.B. durch destruktives Verhalten bei Gruppenarbeiten) allerdings. Bei der Beurteilung sind laut SCHUG § 21, Abs. 3 die Anlagen, das „Temperament“, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten (es besser als bisher zu machen) zu berücksichtigen.

Verhaltensnoten im Detail:

SEHR ZUFRIEDENSTELLEND:

- § höflicher, rücksichtsvoller und respektvoller Umgang mit allen Personen im Schulhaus
- § Einhaltung der Hausordnung und Verhaltensvereinbarung
- § achten auf Ordnung und Sauberkeit, Vorhandensein der Unterrichtsmaterialien
- § pünktliches Erscheinen im Unterricht und zu vereinbarten Terminen
- § rechtzeitige Erledigung von Aufgaben und Pflichten

ZUFRIEDENSTELLEND

- § kleine Mängel im Sozialverhalten (siehe: höflicher und rücksichtsvoller Umgang)
- § mehrmalige Verstöße gegen die Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen
- § Verschmutzen und Beschmierungen von Schuleigentum
- § mehrmaliges Zuspätkommen zum Unterricht
- § vermehrtes Stören des Unterrichts
- § Nichtbefolgung von Anweisungen

WENIG ZUFRIEDENSTELLEND

- § grobe Mängel im Sozialverhalten (Respektlosigkeit, Beschimpfungen, Beleidigungen)
- § ständige Verstöße gegen die Hausordnung und die Verhaltensvereinbarungen
- § Raufereien und aggressives Verhalten
- § permanentes Stören des Unterrichts
- § ständiges Widersetzen gegen Anordnungen ohne erkennbare Einsicht



NICHT ZUFRIEDENSTELLEND

- § schwere Vergehen (Alkohol- und Drogenkonsum, Diebstahl, kriminelle Handlungen)
- § Gebrauch und Mitnahme gefährlicher Gegenstände
- § Gewaltanwendung und Körperverletzung
- § Schwere Fälle von Mobbing und Cybermobbing
- § Androhung auf Suspendierung